

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Weiterverteilern mit Wasser

der EWR Aktiengesellschaft (nachfolgend: „EWR“)

Stand: 04/2021

EWR stellt einem Weiterverteiler Wasser zu den allgemeinen Bedingungen nach § 1 bis § 11 (nachfolgend: „**Allgemeine Bedingungen**“) einschließlich des dazugehörigen Wasserpreises zur Verfügung. Die Allgemeinen Bedingungen werden Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen EWR und Weiterverteiler, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht. Der Versorgungsvertrag zwischen Weiterverteiler und EWR kommt auch dadurch zustande, dass der Weiterverteiler Wasser aus dem Verteilnetz von EWR entnimmt. In diesem Fall ist der Weiterverteiler verpflichtet, dies EWR unverzüglich mitzuteilen.

§ 1 Lieferung und Abnahme; Versorgungsunterbrechungen

- 1.1 EWR wird dem Weiterverteiler den Bedarf an Wasser gemäß den Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten liefern. Sollte sich der Wasserbedarf des Weiterverteilers durch voraussehbare Umstände erhöhen, ist der Weiterverteiler verpflichtet, EWR dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Wasser besteht nur insoweit, als EWR die Wasserförderung tatsächlich möglich ist bzw. EWR das Wasserförderungsrecht zusteht bzw. weiterhin erhalten bleibt.
- 1.3 Die Wasserversorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Über Beginn und Ende von Unterbrechungen bzw. Unregelmäßigkeiten wird EWR den Weiterverteiler, soweit voraussehbar, frühzeitig informieren.

§ 2 Übergabestellen; Weiterverteilung; Verantwortungsbereiche

- 2.1 Das für die Versorgung notwendige Wasser wird an den Übergabestellen zum Verteilnetz des Weiterverteilers bereitgestellt. Sollten weitere Übergabestellen hinzukommen, wird der Weiterverteiler EWR, soweit voraussehbar, frühzeitig informieren.
- 2.2 Die Menge des an den Weiterverteiler gelieferten Wassers wird mittels Übergabezählern, die unmittelbar nach den jeweiligen Übergabestellen installiert sind, gemessen. Die Verteilung des Wassers nach den Übergabezählern erfolgt durch den Weiterverteiler. Der Weiterverteiler trägt insbesondere die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Qualität des Wassers nach den Übergabezählern.
- 2.3 EWR ist für die ordnungsgemäße Unterhaltung sämtlicher für die Wasserlieferung erforderlichen technischer Einrichtungen bis einschließlich der Übergabezähler verantwortlich. Für sämtliche technischen Einrichtungen nach den Übergabezählern trägt der Weiterverteiler die alleinige Verantwortung.

§ 3 Wasserpreis

- 3.1 Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem **Grundpreis** und dem **Arbeitspreis**.
- 3.2 Die Höhe des Grundpreises und des Arbeitspreises ergeben sich aus dem **Preisblatt** (siehe **Anlage**).
- 3.3 Dem Wasserpreis wird die **Umsatzsteuer** in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet (z. Zt. 7 %).

- 3.4 Dem Wasserpreis wird ferner die **Infiltrationsabgabe** in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Berechnungsmethodik für die Infiltrationsabgabe ergibt sich aus dem **Preisblatt** (siehe **Anlage**). Auf Nachfrage des Weiterverteilers weist EWR auf eigene Kosten dem Weiterverteiler die finale Berechnung der Infiltrationsabgabe für ein Lieferkalenderjahr in geeigneter Weise nach.
- 3.5 EWR kann den Grundpreis und/oder den Arbeitspreis nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch einseitige Leistungsbestimmung ändern (erhöhen oder ermäßigen), wenn sich Bezugskosten, etwa für den Bezug von Wasser, und/oder Betriebs- und Vertriebskosten, etwa für Personal, Wartung, Ersatzmaterial, ändern (erhöhen oder ermäßigen). EWR ist verpflichtet, Änderungen (Erhöhungen oder Ermäßigungen) von Kostenpositionen nach Satz 1 zu saldieren. EWR ist ferner verpflichtet, sich unter Berücksichtigung von Satz 2 ergebende Kostenermäßigungen durch entsprechende Preissenkung an den Weiterverteiler unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe weiterzugeben. Bei Preissenkungen dürfen für den Weiterverteiler keine ungünstigeren Maßstäbe als bei Preissteigerungen angewendet werden. Preissteigerungen sind ihrem Umfang nach auf den Ausgleich tatsächlicher Mehrkosten, die unter Berücksichtigung der Sätze 2 und 3 ermittelt wurden, beschränkt. Im Fall von Preisänderungen wird EWR den Weiterverteiler mindestens **zwei (2) Monate** vor dem geplanten Inkrafttreten der Preisänderung in Schriftform informieren. Dem Weiterverteiler steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Preisänderung zu. Dem Informationsschreiben ist eine verständliche und nachvollziehbare Begründung der Preisänderung beizufügen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Informationsschreibens samt hinreichender Begründung bei dem Weiterverteiler maßgebend.

§ 4 Weitergabe von Steuern, Gebühren, Beiträgen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben

Verteuern oder vergünstigen sich Erzeugung, Bezug, Aufbereitung, Fortleitung oder Verteilung von Wasser durch die Erhebung, die Erhöhung, den Fortfall oder die Verringerung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannter oder noch nicht wirksamer Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben, ist EWR im Falle von Verteuerungen berechtigt und im Fall von Vergünstigungen verpflichtet, den Wasserpreis entsprechend anzupassen. **§ 3.5 Satz 2 bis 7** gilt entsprechend.

§ 5 Messung; Rechnungsstellung; Aufrechnung; Einwände gegen Rechnungen

- 5.1 Die Feststellung der Menge des an den Weiterverteiler gelieferten Wassers kann durch (Fern-)Ableseung der Übergabezähler erfolgen. Ein Beauftragter von EWR kann die Übergabezähler zu diesem Zweck (fern-)ablesen. Der Weiterverteiler hat den Beauftragten von EWR jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Übergabezählern zu ermöglichen.
- 5.2 EWR stellt dem Weiterverteiler das an ihn gelieferte Wasser sowie eine Abschlagszahlung auf die Infiltrationsabgabe monatlich in Rechnung. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWR angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch **zwei (2) Wochen** nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die endgültige Abrechnung hinsichtlich der Infiltrationsabgabe erfolgt nach Ablauf des Jahres.
- 5.3 Sofern für die Abrechnung aus technischen Gründen keine Messwerte ermittelt werden können, kann EWR diese schätzen und Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bilden.
- 5.4 Als Jahr im Sinne des Vertrages gilt das Kalenderjahr.
- 5.5 EWR und der Weiterverteiler können nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

- 5.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 6.1 EWR haftet dem Weiterverteiler gegenüber für Schäden durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung nicht, es sei denn, der Schaden beruht
- 6.1.1 auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von EWR bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von EWR oder
- 6.1.2 auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Weiterverteiler regelmäßig vertraut und vertrauen darf) von EWR bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EWR, jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden oder
- 6.1.3 auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung von EWR bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EWR.
- 6.2 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe von EWR sowie der Erfüllungsgehilfen von EWR einschließlich seiner Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
- 6.3 Soweit ein Dritter wegen einer Verletzung von nach Maßgabe des Vertrages den Weiterverteiler obliegende Pflichten Ansprüche gegen EWR erhebt, verpflichtet sich der Weiterverteiler, EWR von den Ansprüchen des Dritten im Außenverhältnis freizustellen, soweit EWR die Pflichtverletzung nicht nach **§ 6.1** zu vertreten hat.

§ 7 Vertragslaufzeit; Kündigung

- 7.1 Der Vertrag läuft solange ununterbrochen weiter, bis er von EWR oder dem Weiterverteiler mit einer Frist von **sechs (6) Monaten** auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.
- 7.2 Das Sonderkündigungsrecht des Weiterverteilers gemäß **§ 3.5 Satz 7** bleibt unberührt.
- 7.3 Die Kündigung bedarf der **Schriftform**.

§ 8 Rechtsnachfolge

EWR kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung von dem Weiterverteiler auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken bestehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

§ 9 Änderungen

Änderungen des Vertrages mit Ausnahme des Preises werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, sofern sie nicht dem Weiterverteiler im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. EWR und der Weiterverteiler verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten sind von EWR und dem Weiterverteiler gütlich beizulegen. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, werden die Meinungsverschiedenheiten von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Anlage: Preisblatt